

## 1. Grundsatz

Eine weitere wesentliche Zielsetzung von UCITS IV ist die bestmögliche Ausführung (im Folgenden die „Best Execution“) der Handelsentscheidungen von OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren). Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil dieser Best Execution Policy. Hier ist festgehalten, nach welchen Ausführungsgrundsätzen CAIAC Fund Management AG (im Folgenden „CAIAC“) Handelsentscheidungen durchführt, um die bestmögliche Ausführung für den Anleger gewährleisten zu können.

## 2. Anwendungsbereich

Die Best Execution Policy gilt für alle OGAW, die von CAIAC verwaltet werden und für CAIAC die Handelsentscheidungen trifft. Soweit die Anlageentscheidung an externe Dritte delegiert worden ist, wird CAIAC sicherstellen, dass diese Dritten ebenfalls diese Grundsätze einhalten.

Im Rahmen einer Portfolioverwaltung für einen OGAW dürfen diverse Finanztitel erworben werden. Der Umfang der zulässigen Anlagegegenstände ist durch das UCITSG<sup>1</sup> gesetzlich geregelt. Im Wesentlichen kann das Portfolio aus folgenden Anlagen bestehen

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile an OGAW
- Derivative Finanzinstrumente

## 3. Umfang der Best Execution Policy

### 3.1. Ausführung von Handelsentscheidungen

CAIAC wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen. Die Durchführung von Handelsentscheidungen hängen aber von verschiedenen Faktoren ab:

- Marktpreis (Kurs) des zu erwerbenden Finanztitels
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a) Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW dargelegt
- b) Merkmale des Auftrags
- c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Zur Umsetzung einzelner Handelsentscheidungen berücksichtigt CAIAC zudem Faktoren, wie

- zugelassene Anlageinstrumente im OGAW
- Anlagepolitik des OGAW
- Ziel und Strategie zu Umsetzung der Anlagepolitik
- die internen Vorgaben zum Risikomanagement sowie zum Investmentprozess

CAIAC Fund Management AG wird für die Bearbeitung der Handelsaufträge die im Folgenden dargestellten Kriterien in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Preis des Finanztitels
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Ausführungsgeschwindigkeit
- d) Ausführungswahrscheinlichkeit
- e) Ordergrösse
- f) Dauer der Orderannahme
- g) Kundenorientierung des Maklers/Handelspartners
- h) Verbleibende Handelszeit bzw. Wartezeit bis zur Eröffnung des Handelsplatzes

Bei der Vielzahl von möglichen Handelsentscheidungen kann es in Einzelfällen zu einer anderen Auswahl der Faktoren kommen. CAIAC behält sich ausdrücklich das Recht vor, in diesen besonderen Konstellationen eine andere Annahme der Gewichtung vorzunehmen. Diese Abweichung kann insbesondere bei schwierigen Marktsituationen oder bei Vorliegen eines Trading-orientiertes Ansatzes vorhanden sein.

Vor allem zur Kostenreduzierung wird CAIAC Kauforders zusammenfassen, soweit sie in ihren wesentlichen Kriterien wie z.B. Volumen oder Geschäftsart gleichartig sind.

### **3.2 Vorgehensweise bei der Ausführung von Handelsentscheidungen**

Im Rahmen dieser Best Execution Policy wird jeder Auftrag gleichberechtigt behandelt. Jede Order wird unter Beachtung der aufgestellten Grundsätze zur Orderausführung nach Ermittlung des entsprechenden Handelsplatzes unverzüglich an diesen weitergeleitet. Sofern ein Handelsauftrag im Rahmen eines OTC-Geschäftes (ausserbörslich) ausgeführt wird, erfolgt eine Veröffentlichung und Dokumentation entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Alle dafür eingesetzten Gelder und die erhaltenen Finanztitel werden durch die Verwahrstellen verwahrt und entsprechend dokumentiert.

Zur effektiven Ausführung der Handelsentscheidungen werden die Order- und Abwicklungswege durch CAIAC im Vorfeld der Tätigkeitsaufnahme eines OGAW oder einer sonstigen Kundenbeziehung eingerichtet.

### **3.3 Handelsplätze und Handelspartner**

Für die Umsetzung der Handelsentscheidung stehen CAIAC verschiedene Handelsplätze zur Verfügung. Haupthandelsplätze sind die Verwahrstellen bei den OGAW, welche wiederum diverse Handelsplätze nutzen können. Zudem ist die Möglichkeit vorhanden, bestimmte Wertpapierhändler oder Broker einzusetzen. Die Auswahl der Handelsplätze ist in einer Übersicht zusammengefasst, welche bei CAIAC kostenlos angefordert werden kann.

CAIAC wird bei der Auswahl der Handelsplattformen und Handelspartner darauf achten, dass alle wesentlichen Informationen und Daten für eine Orderausführung von diesen Handelsplattformen und Handelspartnern im Vorfeld zur Verfügung stehen. Diese Informationen umfassen z.B. den Prozess der Auftragsdurchführung, der Ordergebühren, Geld- und Briefpreise, Handelsvolumen.

Das Vorhandensein dieser wesentlichen Auswahlmerkmale wird regelmässig geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung erfordert im Einzelfall eine Anpassung der Übersicht zu den Handelsplätzen und Handelspartnern.

### **3.4 Erfassung der Handelsausführungen**

Innerhalb der CAIAC werden alle Handelsausführungen für die OGAW systematisch erfasst und archiviert. Dazu werden elektronische Aufzeichnungen geführt und eine physische Hinterlegung vorgenommen.

## **4. Regelmässige Überwachung der Best Execution Policy**

Zur Sicherstellung der Aktualität der Best Execution Policy wird CAIAC diese laufend (mindestens 1x jährlich) auf inhaltliche Korrektheit mit den gesetzlichen Vorgaben zu den Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren überwachen und aktualisieren.

Ferner werden die Handelsplätze und Handelspartner laufend in Bezug auf die für sie geltenden Kriterien geprüft.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden zu Gunsten der Anleger in den OGAW und der weiteren Kunden der CAIAC in dieser Policy berücksichtigt.

Stand: 01.10.2011